

# **Stellungnahme zum Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie Novelle 2019**

Gerhard K. Lieb

## **Zusammenfassung**

In seiner Ausführung ist der Entwurf des gegenständlichen Entwicklungsprogramms als fachlich umsichtig zu loben, spricht er doch auch beinahe alle natur- und landschaftsrelevanten Probleme der Nutzung von Windenergie in der Steiermark offen an und versucht, diese im Sinne von Kompromissen – insbesondere durch eine als restriktiv lobenswerte Standortwahl der Vorrangzonen – zu lösen. Dabei ist positiv hervorzuheben, dass letztere gegenüber dem dzt. noch gültigen SAPRO Wind nur wenig ausgeweitet und dabei auch Lagen über der Waldgrenze ausgespart wurden. Dennoch wird in dieser Stellungnahme die Ausweisung von Ausschlusszonen als im Sinne des notwendigen Schutzes von Naturgütern und unversehrter Landschaft zu wenig ambitioniert und daher noch unzureichend kritisiert. Bei den einzelnen neuen Vorrangzonen wird auf kritische Aspekte verwiesen, die trotz der hohen Qualität und Detailliertheit der Darstellung zu wenig Beachtung fanden. Ebenso ist diese Stellungnahme von der Sorge getragen, dass es außerhalb der ausgewiesenen Zonen zu weiteren Einzelprojekten sowie bei einer weiteren Evaluierung des vorliegenden Entwicklungsprogrammes zur erneuten Ausweisung weiterer Vorrangzonen kommen könnte.

## **Einleitung und Hintergrund**

Diese Stellungnahme erfolgt aus der Sicht der Wissenschaftsdisziplin Geographie, die der Verfasser vertritt. Dies beruht auf einem integrativen Ansatz, der natur- sowie sozial- und kulturwissenschaftliche Perspektiven vereint und damit einen speziellen Blick auf Raumordnungspolitik unter dem Aspekt der Planungsethik wirft. Dabei gilt die Grundannahme, dass eine regionale Reaktion auf globale Herausforderungen (wie den Klimawandel) sich nicht in technischen Lösungen (wie dem Ausbau erneuerbarer Energien) – so wichtig sie sind – erschöpfen soll, sondern in einem ganzheitlichen, an Nachhaltigkeit orientierten Ansatz insbesondere naturnahe Flächen als Grundlage ökosystemarer Kreisläufe und Ökosystemleistungen erhalten werden müssen. Dieser Zugang beruht auf der Fachexpertise des Autors, die unter Bezugnahme auf die Steiermark in Lieb (2018) dokumentiert ist – vertiefte Begründungen der im allgemeinen Teil dieser Stellungnahme geäußerten Bedenken sowie die zugehörigen Literaturverweise sind in dieser Publikation zu finden. Die Anmerkungen zu den einzelnen Standorten beruhen auf persönlicher Ortskenntnis. Die kritisierten Punkte des Entwurfes werden mit den Seitenangaben im Dokument „Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie, Novelle 2019, Strategische Umweltprüfung, Umweltbericht“ zitiert.

## **Allgemeine Anmerkungen**

- Wie der vorliegende Entwurf an mehreren Stellen konzidiert (z. B. S. 7 f.), bewirken Windenergieanlagen aufgrund ihrer Größe und ihrer notwendigen Lage in durchwegs über 1000 m Seehöhe, also ausschließlich in Mittel- und Hochgebirgspositionen, „relevante Umweltprobleme“.

Da es sich dabei, wie zahlreiche wissenschaftliche Studien verschiedener Disziplinen belegen, um jene Gebiete handelt, die innerhalb der Steiermark die größte Naturnähe (geringste Hemerobie), die höchste Dichte an Endemiten und – von speziellen Einzelstandorten abgesehen – die höchste Biodiversität aufweisen, sind die aufgelisteten „Umweltprobleme“ streng genommen nur dadurch lösbar, dass auf den Ausbau der Windenergie im Gebirge (z. B. definiert als Geltungsbereich der Alpenkonvention) überhaupt verzichtet wird, wie dies als raumordnungspolitischer Weg in anderen Bundesländern ja auch diskutiert wird. Dieser Grundgedanke wird nachfolgend nicht weiterverfolgt, weil (a) in der Steiermark ja schon rund 100 Windräder in den angesprochenen Gebieten stehen und (b) der Verfasser den notwendigen Kompromiss vor dem Hintergrund der Klima- und Energiestrategie 2030 akzeptiert. Dennoch ist darauf zu verweisen, dass die „Festlegung von Gebieten für Windkraftanlagen“ eigentlich gar nicht „unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Natur- und Landschaftsschutzes ... und der Erhaltung unversehrter (sic!) Gebiete und Landschaften im Sinne der Alpenkonvention“ (S. 7) erfolgen kann, sondern nur *trotz* dieser Ziele und Grundsätze.

- Die vor dem Hintergrund des oben genannten Kompromisses verständliche Ausweisung von weiteren Vorrangzonen lässt die Wiederholung dieses Vorganges bei der in fünf Jahren vorgesehenen erneuten Evaluierung und wohl auch Revision des Sachprogrammes erwarten. Es legt damit letztlich den Grundstein für einen weiteren Ausbau der Windenergie in immer neuen Gebieten gemäß einer „Salamitaktik“. Solche Vorgänge waren in Österreich schon wiederholt bei großtechnischen Erschließungen (z. B. Schigebieten) zu beobachten und haben letztlich dazu geführt, dass die „unversehrten Gebiete“ sich bereits dramatisch verkleinert haben.
- In eine ähnliche Richtung geht die – auch in bisherigen Genehmigungsverfahren wiederholt zur Anwendung gekommene – Argumentation mit vorhandenen „Vorbelastungen“ (S. 8). Zwar schiebt der vorliegende Entwurf erfreulicherweise durch Ausweisung von an Vorrangzonen anschließende Ausschlusszonen dem unregulierten „Wachstum“ von Windparks einen Riegel vor, jedoch stellt sich die Frage, wann denn die Raumordnungs- und Energiepolitik endlich finale Belastungsgrenzen definiert, anstatt stets (durch als umweltverträglich deklarierte Maßnahmen) Erschließungen verschiedener Art voranzutreiben und so an immer mehr Orten Vorbelastungen oder schon vorhandene Infrastrukturen entstehen zu lassen.
- Den „Schutz von ökologisch sensiblen Standorten durch Ausweisung von Ausschlusszonen“ – so wichtig diese sind – und die „Stärkung des Biotopverbundes durch die Sicherung der Funktionen von regional bedeutsamen Trittsteinen ...“ als „allgemeine positive Umweltauswirkungen“ (S. 8) des Entwicklungsprogrammes auszuweisen, grenzt an Etikettenschwindel. Ein vollständiges Fernhalten großtechnischer Erschließungen von den sensiblen Hochlagen würde die genannten Aspekte ungleich besser sicherstellen als bloß Windenergie-Ausschlusszonen.
- „Dass Schutzhütten und Weitwanderwege in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden“ (S. 9), ist bei Windparks selbst in großer Distanz gar nicht möglich. Offenbar beruht diese Überlegung auf einer extrem engen Definition der „Funktion“ der Schutzhütten als bloßer Gastbetriebe und der Wege als Orte des Gehens. Vorstellungen dieser Art greifen bei Weitem zu kurz – das alpine Hütten- und Wegenetz entstand vielmehr deswegen, weil die Gesellschaft einen Ausgleich zu einer urban-industriellen Umwelt durch das Erlebnis naturnaher („unversehrter“) Landschaft suchte und sucht. In einem solchen Ambiente haben Windparks nicht einmal im weiten Horizont einer Rundumsicht – das Panoramaerlebnis ist integrierender Bestandteil alptouristischer Kultur – Platz. Es wird empfohlen, solche offensichtlich reduktionistischen und defizitären „Argumente“ aus dem Entwurf zu streichen.

- Auch wenn der vorliegende Entwurf im Kap. 3.2.3 „Bedeutsame Ziele des Umweltschutzes“ (S. 11 ff.) zwar selbstverständlich die in den Verfahren relevanten Richtlinien und Konventionen benennt, so muss doch mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, dass auch diese in Hinblick darauf, was es an sensiblen Elementen der Natur- und Kulturlandschaft tatsächlich (zu schützen) gibt, deutlich zu kurz greifen. So etwa finden die für das Wohlergehen der Menschheit durch die Gewährleistung von Biodiversität essentiellen pflanzlichen und tierischen Endemiten (die sich vielerorts in potentiellen Windenergie-Eignungsgebieten konzentrieren) ebenso wenig Berücksichtigung wie die Bedeutung von geomorphologischen Formenelementen bzw. -komplexen oder die landeskulturelle Bedeutung von Landschaftskulissen für Siedlungsräume, die Teilaspekte regionaler Identität sind (und zu einem beachtlichen Ausmaß die häufige, keineswegs nur auf der Beeinträchtigung der „Ästhetik“ begründete Ablehnung von Windkraft-Projekten durch die örtliche Bevölkerung erklären).
- Die „Wahrung der Schönheit und des Erholungswertes der Natur- und Kulturlandschaft“ ist ebenso wie das Ziel, dass „das Landschaftsbild nicht nachhaltig verunstaltet wird“ (S. 13) mit der Größe und geforderten Massierung von Windkraftanlagen schlicht unvereinbar. Auch wenn in den Einzelverfahren diese Aspekte unter dem Thema „Landschaftsbild“ gesondert verhandelt werden, wäre es ehrlicher, diese Aspekte im Kontext von Windenergie nicht als „wesentliche Zielsetzungen“ firmieren zu lassen, sondern klar zu deklarieren, dass auf deren Erreichung beim Bau von Windkraftanlagen eben verzichtet werden muss.
- Die Kategorien „Ausschlusszonen“, „Vorrangzonen“ und „Eignungszonen“ betreffen zwar gut begründete, in ihrer Ausdehnung letztlich aber doch nur limitierte Areale. Für die in der Plan-darstellung (z. B. Übersichtskarte) grau dargestellten (und in der Legende nicht erläuterten) Flächen wird im Dokument keine Aussage getroffen. Dies bedeutet, dass dort die Beantragung, Genehmigung und Realisierung weiterer Windkraft-Projekte zu erwarten (und an einzelnen Messstationen wie z. B. am Silbersberg bei Vordernberg bereits zu erahnen) ist. Hierbei stellt sich die Frage, inwieweit eine derart großzügige Dimensionierung dieser „Grauzone“ (z. B. weite Teile des Grazer Berglandes oder der Mürztaler Alpen) nicht letztlich dem Ziel der „Konzentration von Windkraftanlagen in wenigen Regionen“ (S. 15) zuwiderläuft. Aus der in dieser Stellungnahme vertretenen Perspektive heraus wäre eine deutliche Ausweitung der Ausschlusszonen ein klares raumordnungspolitisches Signal des Landes Steiermark, dass ihm auch wirklich an den im vorigen Punkt thematisierten Schutzaspekten gelegen ist.
- Schließlich sei noch darauf hingewiesen, dass es bei der Kompensation von Flächeninanspruchnahmen in Gebirgslagen (z. B. S. 14) höchst fraglich erscheint, ob es überhaupt möglich ist, Ersatz für die beeinträchtigten Flächen zu finden – in der subalpinen und alpinen Höhenstufe ist dies definitiv wegen deren begrenzten Ausdehnung jedenfalls *nicht* möglich. Ebenso sind „Maßnahmen zur landschaftsgerechten Wiederherstellung von raumprägenden, natürlichen Elementen“ (S. 64) in Gebirgslagen – mit Ausnahme von Waldstandorten – kaum vorstellbar, wenn man den Begriff „landschaftsgerecht“ im Sinne möglichst großer Nähe zu natürlichen Gegebenheiten und/oder persistenten Kulturlandschaften ernst nimmt.

### **Anmerkungen zu den Einzelstandorten**

Es wird vorab darauf hingewiesen, dass die Beurteilung der Einzelstandorte sehr umsichtig und auch aus geographischer Sicht fachlich hochwertig erfolgte. Im Folgenden werden zu jedem Standort ergänzende Aspekte hervorgehoben, die in den Ausführungen fehlen oder zu wenig Beachtung fanden.

- Vorrangzone Rosskogel (S. 17 ff.): Zu Recht wird dargelegt, dass der unmittelbare Standortbereich als von Fichtenforsten geprägt wenig sensibel ist. Zu wenig wird hingegen auf die notwendigerweise sehr starke Beeinträchtigung der in unmittelbarer Nachbarschaft liegenden hochwertigen Erholungsgebiete (Kaarl/Kreuzschöber, Hönigsberger Alm, Malleistenalm) eingegangen. Insbesondere wird in der Stellungnahme „das Gebiet mit der Kaarlhütte ... als lokaler Naherholungsraum (Raum Mürzzuschlag)“ charakterisiert, was zumindest für den Winter zu kurz greift – das Kaarl ist zu einer bedeutenden Schitouren- und Schneeschuh-Destination in der Wiener Freizeitperipherie geworden! Zu wenig deutlich kommen auch die visuellen Beeinträchtigungen der benachbarten (ca. 3–6 km entfernten) Tallandschaften (Mürztal mit Mürzzuschlag, Hönigsberg, Langenwang etc.) sowie insbesondere des benachbarten Naturparks Mürzer Oberland zum Ausdruck. Gerade für letzteren entfaltet der Rosskogel-Zug eine bedeutende Kulissenwirkung, die mit einem Windpark nicht gerade die von Gästen erwartete Signalwirkung eines Naturparks entfaltet. Hinzu kommt der wesentliche Aspekt, dass die bisher windparkfreien Gebiete nördlich des Mürztales neu beansprucht würden, was speziell unter Berücksichtigung der hohen Dichte an Anlagen auf der anderen Talseite südlich von Mürzzuschlag ins Gewicht fällt und sich darauf hinauslaufen würde, dass die Bezirkshauptstadt an drei Seiten von Windparks umgeben wäre.
- Vorrangzone Fürstkogel (S. 22 ff.): Auch hier ist der Standort selbst von Fichtenforsten geprägt und dadurch wenig sensibel. In der Stellungnahme zwar genannt und als problematisch gewertet, ist an dieser Stelle auf die beiden durch die Vorrangzone verlaufenden Weitwanderwege 02 und 06 zu verweisen. Beide würden durch diesen Windpark weiter entwertet und massiv an Attraktivität verlieren, führen sie doch auch durch andere Windparks (obwohl Weitwanderwege als „Schutzgut“ in Bezug auf Windenergie gelten). In Zusammenhang mit dem Mariazellerweg (06) ist zu den kulturellen Aspekten das Pilgerwesen zu ergänzen, das per se eine kulturelle Besonderheit darstellt und sich zunehmend auch in Kleindenkmälern niederschlägt, die in entsprechenden Katalogen offensichtlich noch nicht berücksichtigt werden. Hinzu kommt schließlich die sehr signifikante visuelle Beeinträchtigung des Stanzer Tales mit – bei Realisierung aller Projekte – gleich drei (!) Windparks über dem Talschluss (Hochpürschtling, Fürstkogel, Permannsegger Kogel).
- Vorrangzone Freiländeralm (S. 26 ff.): Bei dieser Vorrangzone handelt es sich de facto um die Erweiterung einer bestehenden, sodass als Hauptargument für die Bewilligung die bestehende Vorbelastung gelten dürfte (kritische Anmerkungen hierzu im allgemeinen Teil). Als schwerwiegend erscheint in diesem Fall die überregionale Einbettung: Auf dem Hauptkamm des weststeirischen Randgebirges (zwischen Soboth und Gaberl) könnten – unter Berücksichtigung aller Projekte *beiderseits* der Landesgrenze (und der schon bestehenden Anlagen) – in wenigen Jahren rund 150 Windkraftanlagen stehen. Damit ist dieser Gebirgszug der aktuell am stärksten von einschlägigen Planungen betroffene der gesamten Alpen – und das trotz seiner überregionalen Bedeutung als Ganzjahres-Erholungsgebiet (Steiermark und Kärnten) und trotz des bekannten Status der Koralpe als Endemismus- und Biodiversitäts-Hotspot!
- Vorrangzone Pretul-Amundsenhöhe (S. 31 ff.): Auch hier wäre anzuregen, statt aufgrund von Vorbelastungen eine Vorrangzone zu erweitern, über Belastungsgrenzen nachzudenken.
- Vorrangzone Hochpürschtling (S. 35 ff.): Hierfür gelten dieselben Anmerkungen wie unter Fürstkogel.
- Vorrangzone Bosruck-Habring (S. 39 ff.): In Ergänzung zu den Ausführungen ist anzumerken, dass der Standortraum teilweise hochwertige Almflächen enthält. Auch ist die behauptete geringe Bedeutung für Freizeit und Erholung insofern zu relativieren, als es sich sehr wohl um

Naherholungsziele der einheimischen Bevölkerung handelt und zum anderen auch an eine zukünftige Attraktivierung (etwa ausgehend von benachbarten Tourismuszentren) zu denken ist. Zusätzlich sind besonders starke visuelle Wirkungen auf das Murtal zwischen Judenburg und Scheifling (Fotos S. 42!) sowie auf die benachbarten beliebten Ausflugsziele (vor allem Bocksruck, in abgeschwächter Form auch das Weißseck jenseits des Murtales) zu erwarten. Weiters wäre diese Vorrangzone die erste in den sonst von Windkraftanlagen (noch) freien Murbergen, deren besonderer Charakter (isolierte Bergstöcke) darunter leiden würde.

- Vorrangzone Soboth (S. 44 ff.): Zurecht werden im Standortraum sowohl dessen touristische als auch dessen ökologische Bedeutung (Freiflächen der Dreieckalm mit Bürstlingrasen) als in Bezug auf Windenergie problematisch hervorgehoben. Zusätzlich ist von besonders negativen visuellen Wirkungen auf die benachbarten Bereiche einer weitgehend als naturnah empfundenen Mittelgebirgslandschaft (weitläufige bewaldete Bergrücken inklusive kleinräumiger, intakter Kulturlandschaft), worin der sanfte Tourismus traditionell eine beachtliche Rolle spielt (Landschaftsschutzgebiet LS 03 Soboth-Radlpass), auszugehen. Außerdem entstehen visuelle Störungen der Weitwanderwege 03A, 06 und STW (letzterer führt sogar durch den Standortraum). Zu den schwerwiegenden Bedenken in Bezug auf das gesamte weststeirische Randgebirge siehe unter Freiländeralm!
- Vorrangzone Permannsegger Kogel (S. 49 ff.): Die generellen Aussagen zum unmittelbaren Standortbereich ähneln sehr dem nahen Fürstkogel, die in der Tabelle gegebene Einschätzung einer geringen Beeinträchtigung der Freizeit- und Erholungsfunktion trifft zu. Jedoch finden die starke visuelle Beeinträchtigung einerseits der umgebenden Täler (Stanzer Tal, Fochnitzgraben) und der umliegenden beliebten Bergwanderziele (insbesondere Aibel-Ebenschlag-Hochschlag) sowie andererseits durch die Summenwirkung aller Anlagen im hinteren Stanzer Tal (siehe unter Fürstkogel!) im aktuellen Dokument zu wenig Beachtung.
- Vorrangzone Gruberkogel (S. 53 ff.): Zu Recht kommt zum Ausdruck, dass der unmittelbare Standortraum als stark forstwirtschaftlich geprägt wenig sensibel ist, was jedoch nur für den Kammabschnitt südlich der Pfaffenalm gilt, während diese selbst zumindest aus der Sicht des Landschaftsbildes als hochwertig gelten muss. Zusätzlich ist auf eine sehr starke Beeinträchtigung der in unmittelbarer Nachbarschaft liegenden hochwertigen, an der Landesgrenze gelegenen Bereiche Harterkogel-Gr. und Kl. Pfaff (letztere bedeutende geomorphologische Besonderheiten!) mit den Weiterwanderwegen 02 und STW hinzuweisen. Demgegenüber bleibt die visuelle Beeinträchtigung der umgebenden Täler tatsächlich (speziell Feistritztal) relativ gering. Fernwirkungen auf die umgebenden, beliebten Bergwandergebiete (Stuhleck, Wechsel) sind jedoch ein Thema. Ebenso stellt sich hier – ähnlich wie im Stanzer Tal – die Frage nach den Belastungsgrenzen, weil zusammen mit den schon bestehenden Windparks (Steinriegel, Pretul, Herrenstein) die ohnehin schon bedenkliche Kumulationswirkung der Windkraftanlagen weiter gesteigert würde.
- Vorrangzone Kletschachkogel (S. 58 ff.): Stärker als im vorliegenden Text ist darauf zu verweisen, dass diese Vorrangzone zu einem sehr großen Anteil ihrer Fläche auf aus landschaftlicher Sicht hochwertigen Almflächen zu liegen kommt. Diese sind tatsächlich auch als Naherholungsgebiete für Leoben und Bruck/Mur stark frequentiert, obwohl die Wanderkarten keine markierten Wege zeigen (Kennzeichnung nur durch Richtungstafeln), die Beeinträchtigung der Freizeit- und Erholungsfunktion sollte in diesem Fall also nicht als neutral, sondern als negativ erfolgen! Hinzu kommen starke visuelle Beeinträchtigungen der benachbarten Tallandschaften (Murtal, Lamingtal) sowie empfindliche visuelle Störungen an benachbarten hochwertigen Bergwanderzielen (z. B. Mugel im Süden, Berge um das Bergdorf Tragöss wie Trenchtling und

Messnerin im Norden). Ähnlich wie bei der Vorrangzone Rosskogel würde eine Realisierung darüber hinaus erstmals in die bisher von Windparks unbelasteten Gebiete der Mürztaler Alpen vordringen.

### **Literatur**

Lieb G. K. (2018): Die Steiermark, die Alpen und die Raumordnungspolitik – eine kritische regionalgeographische Perspektive am Beispiel der Windenergie. In: Simić D., Pizzera J., Fischer W. (Hg.). Spatial tensions – future chances. Grazer Schriften der Geographie und Raumforschung 48, 19–31. Online: <http://unipub.uni-graz.at/download/pdf/3091769?name=Lieb%20Gerhard%20Karl%20Die%20Steiermark%20die%20Alpen%20und%20die%20Raumordnungspolitik%20%E2%80%93%20eine%20kr>

### **Anschrift des Verfassers**

Ao. Univ. Prof. Mag. Dr. Gerhard Karl Lieb

Institut für Geographie und Raumforschung

Universität Graz

Heinrichstraße 36

8010 Graz

E-Mail: [gerhard.lieb@uni-graz.at](mailto:gerhard.lieb@uni-graz.at)